



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Verschiedene Änderungsvorschläge

Eingereicht von Österreich^{1,2}

Einleitung

1. Gemäß Beschluss des Sicherheits- und des Verwaltungsausschusses wird 2015 die Anlage zum Zulassungszeugnis mit der Historie der Zulassungszeugnisse eingeführt.
2. Für Trockengüter- oder Tankschubleichter, die gefährliche Güter befördern, ist gemäß 8.1.2.7 das Mitführen des Zulassungszeugnisses nicht erforderlich, sofern die Tafel nach CEVNI durch eine zweite Metall- oder Kunststofftafel mit einer fotooptischen Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses ergänzt wird. In dieser Bestimmung wurde der Satz eingefügt dass eine fotooptische Kopie der Anlage gemäß Absatz 1.16.1.4 nicht erforderlich ist. Außerdem wurde die Forderung, dass das Zulassungszeugnis in diesem Falle beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren ist, um den Hinweis ergänzt, dass auch die Anlage gemäß Absatz 1.16.1.4 beim Eigner aufzubewahren ist.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/27 verteilt.

3. Für Trockengüter-Schubleichter, die keine gefährlichen Güter befördern, ist das Mitführen des Zulassungszeugnisses gemäß 8.1.2.6 nicht erforderlich, sofern die Tafel nach CEVNI in gleichen Schriftzeichen durch folgende Angaben ergänzt wird:

“Nr. des Zulassungszeugnisses: ...

Ausgestellt durch: ...

Gültig bis: ... ”

4. Das Zulassungszeugnis ist auch in diesem Falle beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren. In 8.1.2.6 wurde jedoch kein Hinweis eingefügt, dass auch die Anlage zum Zulassungszeugnis beim Eigner aufzubewahren ist.

Vorschlag

5. Da identische Regelungsziele nicht unterschiedlich formuliert werden sollten, sollte der Hinweis, dass auch die Anlage zum Zulassungszeugnis beim Eigner aufzubewahren ist, auch in 8.1.2.6 eingefügt werden.

Erforderliche Änderungen

8.1.2.6 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text unterstrichen)

“8.1.2.6 Für Trockengüter-Schubleichter, die keine gefährlichen Güter befördern, ist das Mitführen des Zulassungszeugnisses nicht erforderlich, sofern die Tafel nach CEVNI in gleichen Schriftzeichen durch folgende Angaben ergänzt wird:

Nr. des Zulassungszeugnisses: ...

Ausgestellt durch: ...

Gültig bis: ...

Das Zulassungszeugnis und die Anlage gemäß Absatz 1.16.1.4 sind ~~ist~~ in diesem Falle beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren.

Die Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denjenigen des Zulassungszeugnisses muss durch eine zuständige Behörde festgestellt und deren Zeichen auf der Tafel eingeschlagen werden. ”
